

Aufgaben zu § 13b UStG

Bitte stellen Sie dar, wer in den folgenden Fälle die Umsatzsteuer wieviel USt schuldet und wann sie entsteht, wenn es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt, keine Dauerfristverlängerung!

1. Bauleister B1 aus Dtl. erbringt an Handelsunternehmer H aus Dtl. Bauleistungen für 100 TEUR.
 1. Schritt: Art der Leistung: § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 2. Schritt: Umkehr der Steuerschuldnerschaft? § 13b Abs. 5 S. 2 UStG (-), da LE kein Bauleister („Unternehmer, der entsprechende Leistungen erbringt“
Bauleister B1 schuldet die Steuer von 19/119 von 100 TEUR nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG
2. Bauleister B 1 aus **Dänemark** erbringt an Handelsunternehmer H aus Deutschland Bauleistungen.
 1. Schritt: § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG? S. 1 und 2 (+) S. 3 => **§ 13b Abs. 2 Nr. 1** geht vor (wenn erfüllt) => ist erfüllt, § 13b Abs. 1 UStG greift nicht wegen Ortsvorschrift
 2. Schritt: § 13b Abs. 5 S. 1 UStG: LE muss Unternehmer sein (+), d. h. Umkehr der Steuerschuldnerschaft, H schuldet 19 TEUR
3. Reinigungsleister R 1 aus Dtl. erbringt an Bordellbetreiber Reinigungsleistungen in dessen Etablissement.
 1. Schritt: § 13 Abs. 2 Nr. 8 UStG
 2. Schritt: Abs. 5 S. 5 UStG (-) da Bordellbetreiber kein Reinigungsleister
R 1 schuldet die Steuer
4. Bauleister B 1 erbringt an Bauleister B 2 (beide Dtl.) Bauleistungen in Dtl. für das private Einfamilienhaus des B 2.
 1. Schritt: § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 2. Schritt: § 13b Abs. 5 S. 2 UStG: LE muss Bauunternehmer sein (ein Unternehmer, der „entsprechende“ Leistungen erbringt, egal, wofür er die Bauleistung verwendet“
=> B2 als LE schuldet die Steuer

5. Bauunternehmer W aus Warschau (Polen) erstellt für den Steuerberater S aus Osnabrück eine Garage auf dessen Betriebsgrundstück. W stellt alle Materialien.
 1. Schritt: Werklieferung des in Polen ansässigen Unternehmers, § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG
 2. Schritt: § 13b Abs. 5 S. 1 UStG (+) StB schuldet Steuer

6. Bauunternehmer B aus Berlin erstellt für den Steuerberater S aus Osnabrück eine Garage auf dessen Betriebsgrundstück. B stellt alle Materialien.
 1. Schritt: Werklieferung des B, § 13b Abs. 2 Nr. 4
 2. Schritt: Abs. 5 S. 2 (-)

d. h. B schuldet die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG

7. Bauunternehmer U, Berlin, lässt sich vom russischen Subunternehmer P, Moskau, in Hannover einen Rohbau für 100.000 € errichten. Das Baumaterial wird von P gestellt. Der Rohbau wird am 28.12.2020 fertiggestellt und abgenommen. P erstellt seine Rechnung am 28.12.2020.
 1. Schritt: Ausgangsleistung des russischen Subunternehmers: § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG = Werklieferung eines in Russland = Ausland ansässigen Unternehmers
 2. Schritt: Abs. 5 S. 1: U schuldet als LE die Steuer

Entstehung der Steuer: § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG:
 Ausstellung der Rechnung (28.12.2020), spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung (28.12.2020) folgenden Kalendermonat (Ablauf 01/21), also im VAZ 12/20 => Spätestensregel greift nicht

8. Rechtsanwalt R, Wien (AT), berät im März 2020 Bauunternehmer U, Berlin, in Fragen des österreichischen Baurechts gegen ein Honorar von 10.000 €, Rechnungsstellung Mai 2020.
 1. Schritt: § 13b Abs. 1 UStG
 2. Schritt Abs. 5 S. 1: U schuldet die Steuer von 1900

Entstehung: mit Ablauf VAZ des Monats der Leistungsausführung, Ablauf März
 Zahlung: 10.4.

9. Bauleister B 1 aus Bonn erbringt an Reinigungsdienstleister R 1 aus Regensburg eine Werklieferung für netto 500.00 €, Abnahme heute am 8.9.21, Rechnungsstellung

8.10.21

1. Schritt: § 13b Abs. 2 Nr. 4

2. Schritt: Abs. 5 S. 2 (-)

Steuerschuldner ist B1 aus Bonn, er schuldet an sein FA $50000 \cdot 19\% = 9500$

Entstehung: § 13 Abs. 1 Nr. 1a) mit Ablauf des VAZ, in dem die Leistungen ausgeführt wurden, also Ablauf September 21, Zahlung 10.10.21